

Auszug aus dem Urteil gegen Helmuth Kohl vom 16. August 1935 vor dem Landgericht Stuttgart

Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten

5 „Der Angeklagte Helmuth Kohl ist in Mannheim als Sohn eines Malers geboren. Während er noch Kind war, ließen sich seine Eltern scheiden, und sein Vater ging nach Amerika. Der Angeklagte war bis zu seinem zwölften Lebensjahr bei Verwandten untergebracht. Während dieser Zeit hatte die Mutter sich wieder verheiratet. Als der Angeklagte zwölf Jahre alt geworden war, nahm ihn die Mutter wieder zu sich. Er blieb bis zum 17. Lebensjahre im Hause seines Stiefvaters, mit dem er sich nicht verstehen
10 konnte. Kohl hatte nur noch eine Stiefschwester. Als er siebzehn Jahre alt geworden war, ging er auf Wanderschaft, weil er, wie er sagt, zu Hause nicht zu Last fallen wollte.

Der Angeklagte Kohl hat in Mannheim die Volksschule besucht und dann Dachdecker gelernt. Während seiner Lehrzeit ist er drei Jahre auf die Fortbildungsschule gegangen. Nach Beendigung der Lehre begab er sich, wie bereits erwähnt im Alter
15 von 17 Jahren auf Wanderschaft. Von dieser nach Mannheim zurückgekehrt, fand er dort keine Arbeit und ging erneut auf Wanderschaft. Dabei kam er nach Forbach¹ und ließ sich dort zur französischen Fremdenlegion anwerben. Als Fremdenlegionär kam er schließlich nach Sidi-bel-Abbès², wo er wegen Untauglichkeit wieder entlassen wurde. Im August 1932 kehrte er nach Mannheim zurück.

20 Im Jahre 1931 trat der Angeklagte Kohl in die Jugendgruppe der Revolutionären Gewerkschafts-Opposition ein, der er bis zum Juli 1932 angehörte. Kohl kaufte sich in dieser Zeit kommunistische Schriften, die er durchlas und durch die er für den Kommunismus gewonnen wurde. Er trat auch dem Kampfbund gegen den Faschismus bei, dem er bis zu seiner Auflösung angehört hat. Auch hat er noch die Verbindung zu
25 den Mitgliedern des aufgelösten Kampfbundes aufrecht erhalten.

Der Angeklagte ist einmal wegen Anklebens kommunistischer Flugblätter und einmal wegen Verstoßes gegen die Verordnung zur Sicherung des Osterfriedens vom 17. März 1932³ mit 30 RM Geldstrafe vorbestraft.

30 Quelle: Urteil 1H 32/35 – 14J 21/35, in: Nationalsozialismus, Holocaust, Widerstand und Exil 1933-1945. Online-Datenbank. De Gruyter, S. 2-3 (<http://db.saur.de/DGO/basicFullCitationView.jsf?documentId=wh117>, 05.07.2017).

¹ Gemeint ist hier das französische Forbach (Moselle) in Lothringen.

² Sidi bel Abbès ist eine Stadt im heutigen Algerien, ehemals französische Kolonie, und liegt ca. 75 Kilometer südlich der Küste zum Mittelmeer auf etwa 470 Metern Höhe im Atlasgebirge. Die Stadt wurde 1843 durch Franzosen gegründet, aber bereits seit 1831 war ein sog. Mutterhaus der Fremdenlegion vorhanden. Nach der Niederlage im Algerienkrieg (1954-1962) und der Unabhängigkeit Algeriens räumte Frankreich die Stadt und verlegte die Fremdenlegion nach Aubagne (Côte d'Azur).

³ Am 17. März 1932 erließ Reichspräsident Paul von Hindenburg auf Drängen von Reichskanzler Heinrich Brüning und Innenminister Wilhelm Groener ein Verbot, welches öffentliche politische Veranstaltungen sowie alle politischen Versammlungen und Aufzüge zwischen dem 20. März 1932 (Palmsonntag) und 03. April 1932 (Weißer Sonntag) verbot.